

grund des bereits erwähnten Spezialcharakters der Computerprogramm-Richtlinie sowie §§ 69a ff. UrhG für Computerprogramme kommt eine Übertragung auf andere Werke nicht in Betracht.³⁴

Die nicht geregelte Erschöpfung des Vervielfältigungsrechts führt letztlich auch dazu, dass eine – im Ergebnis abzulehnende, s. oben – etwaige Erschöpfung des Verbreitungsrechts für eine zustimmungsfreie Zulässigkeit der Weitergabe einer Datei gar nicht ausreichen würde.³⁵ Denn eine Verbreitung setzt gerade – wie gesehen – zwingend eine Vervielfältigung voraus, die aber ihrerseits wiederum nicht der Erschöpfung unterliegt und somit grundsätzlich unzulässig wäre.³⁶ Der L könnte sich somit auch hinsichtlich der Vervielfältigung des Werks zur Weiterveräußerung nicht auf Erschöpfung berufen.

4. Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch iSv § 53 UrhG

Die geplanten Vervielfältigungshandlungen des L könnten aber durch die Schrankenregelung des § 53 UrhG gerechtfertigt sein. Nach § 53 Abs. 1 UrhG sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Dem klaren Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 53 UrhG als Schrankenregelung ist aber zu entnehmen, dass Kopien für Dritte, die nicht Freunde oder Familienangehörige sind, gerade nicht erfasst werden.³⁷ Jedenfalls ein Weiterverkauf überschreitet den von § 53 Abs. 1 UrhG privilegierten privaten Gebrauch³⁸, so dass die Vervielfältigungshandlungen nicht mehr von § 53 Abs. 1 UrhG gedeckt sind. Zudem regelt § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG, dass die zum Privatgebrauch angefertigten Vervielfältigungsstücke nicht verbreitet werden dürfen. Selbst wenn L also Vervielfältigungsstücke ursprünglich zum privaten Gebrauch angefertigt haben sollte, dürften diese von ihm nicht weiterveräußert werden.

III. Ergebnis

Die von L geplante Vervielfältigung des Hörbuchs durch „Brennen“ auf CD zum Zwecke der Weiterveräußerung ist ebenso wie die Weiterveräußerung des Vervielfältigungsstücks urheberrechtlich unzulässig.

³⁴ Jani FS Wandtke, 2013, 331 (339).

³⁵ Jani FS Wandtke, 2013, 331 (338).

³⁶ Indes geht das OLG Hamm davon aus, dass eine Verbreitung des Werkes auch ohne eine unzulässige Vervielfältigung möglich ist. Dies wäre dann der Fall, wenn lediglich eine beachtliche Kopie der Datei auf einem physikalischen Datenträger beim erstmaligen Download der Datei beispielsweise auf einen USB-Stick angefertigt wird und dieser Datenträger (USB-Stick) ohne weitere Vervielfältigung sodann weitergeben werden würde, vgl. OLG Hamm GRUR 2014, 853 (856 f.) – Hörbuch-AGB. Indes dürfte es eher der Realität entsprechen, dass die Datei beim erstmaligen Download auf einen Datenträger heruntergeladen wird, der stets beim Ersterwerber verbleibt (Festplatte des PCs, Smartphone etc).

³⁷ Wandtke/Bullinger/Lüft UrhG § 53 Rn. 23; Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 53 Rn. 7.

³⁸ Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 53 Rn. 10.

Fall 21: Comicbilder aus dem KI-Bildgenerator*Künstliche Intelligenz, Text und Data Mining, Pastiche***Sachverhalt**

Die Zeichnerin A hat eine Comicfigur C geschaffen, einen sprechenden Maulwurf, der als Protagonist in insgesamt 5 Comicbüchern vorkommt. C bereist in den Comics verschiedene Länder und besteht diverse Abenteuer. Ein besonders beliebter Band trägt den Titel „C in New York“. Auf der Internetseite von A werden die jeweiligen Titelblätter und Ausschnitte aus den Comics gezeigt. Einen Vorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG hat A nicht erklärt.

A entdeckt, dass B, der einen Webshop für Comics und dazu gehörenden Fanbedarf betreibt, auf seiner Website die Titelseiten aller 5 Bände als großformatige Poster anbietet. Allerdings weichen die Bilder in einigen Details von den Originalen ab. Zudem findet sich dort ein Bild, das A nicht bekannt vorkommt, nämlich „C in Ägypten“. Diesen Titel gibt es noch gar nicht. Das Bild erinnert verblüffend an „C in New York“, mit der Abweichung, dass im Hintergrund Pyramiden statt der Skyline von Manhattan zu sehen sind. Die Figur im Vordergrund sieht allerdings völlig identisch aus wie auf dem Titelbild „C in New York“. A fragt B, wie er dazu komme, diese Bilder auf seiner Website zu zeigen. B verweist auf den Bildgenerator der X-GmbH, den man kostenfrei online verwenden könne. Gebe man dort den Namen von A und den Titel des jeweiligen Bandes ein, so kämen als Output nach einigem Ausprobieren schließlich die gezeigten Bilder.

Auf der Internetseite der X-GmbH wird erläutert, dass der Bildgenerator auf einem sogenannten Diffusionsmodell beruht. Wörtlich heißt es dort:

„Unser Diffusionsmodell arbeitet mit einem Autoencoder (Selbstencoder), einem künstlichen neuronalen Netz, das aus mehreren Schichten, unter anderem einer Eingabe- und einer Ausgabeschicht besteht. Der Autoencoder führt zunächst eine Komprimierung (Encoding) und anschließend eine Rekonstruktion (Decoding) der Eingangsdaten durch. Dazu werden einem Bild so lange störende Elemente, ein visuelles Rauschen hinzugefügt, bis das Bild nicht mehr zu erkennen ist, sondern in dem visuellen Rauschen untergegangen ist. Anschließend wird der Prozess umgekehrt und aus dem Rauschen schrittweise wieder ein erkennbares Bild erzeugt. Dieses künstliche neuronale Netz wurde mit umfangreichem Datenmaterial trainiert. Als Trainingsdaten wurden über 120 Millionen online zugängliche Bilder mit den entsprechenden Bildbeschreibungstexten (Bild-Text-Paare) verwendet. Bei dem Vorgang des Encoding werden die anfänglichen Daten in einen latenten Raum (Latenzraum) projiziert, beim Vorgang des Decoding werden die ursprünglichen Daten rekonstruiert, wobei der Unterschied zwischen den ursprünglichen Daten und den rekonstruierten Daten idealerweise möglichst gering ist. In dem latenten Raum sind die Eingabedaten in komprimierter, weniger aufwendiger Form vorhanden. Jede Texteingabe führt zu einem zufällig initialisierten Rauschen, aus dem dann mit einigen Zwischenschritten ein Bild erstellt wird, dass der Texteingabe entspricht. Unser Bildgenerator kann auf diese Weise neue Bilder erzeugen. Probieren Sie es aus.“

A wendet sich an die X-GmbH. Diese verweist auf § 44b UrhG und § 51a UrhG und meint, A solle sich von so antiquierten Vorstellungen wie dem Urheberrecht verabschieden. Die X-GmbH sei für den Input, die sogenannten „prompts“, nicht verantwortlich.

Sie helfe nur Künstlern, die möglicherweise nicht über das Talent von A verfügen, ihren eigenen „User Generated Content“ zu erstellen. Daran sei doch wohl nichts auszusetzen.

Hat die X-GmbH durch die Ausgabe der 6 Bilder die Verwertungsrechte von A verletzt? Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Comicfigur als solche urheberrechtlich geschützt ist.

Lösung

I. Anspruch des A gegen X aus §§ 97 Abs. 1, 16, 23 UrhG

A könnte gegen X gemäß § 97 Abs. 1 UrhG einen Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des Verwertungsrechts aus §§ 16, 23 UrhG haben. Als Gegenstand der Vervielfältigung und Bearbeitung kommen die einzelnen Titelbilder sowie Werkteile dieser Bilder, insbesondere die Comicfigur in Betracht. Zudem wird von der Rechtsprechung vereinzelt angenommen, dass auch der Stil eines Künstlers in Form von typischen und bekannten Gestaltungselemente, losgelöst von einem konkreten Werk geschützt sein kann.

1. Schutzgegenstand

a) **Titelblätter.** Die Zeichnungen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG geschützt.

b) **Comicfigur.** Werkteile sind urheberrechtlich schutzfähig, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen.¹ Einer Comicfigur kann Schutz zukommen, wovon hier auszugehen ist.²

c) **Werkschaffen von A in seiner Gesamtheit.** Das OLG Köln meint, dass eine unzulässige Bearbeitung und Umgestaltung von Werken eines Künstlers vorliege, wenn typische und bekannte Gestaltungselemente eines berühmten Malers verwendet werden.³ Dies gelte auch dann, wenn hierbei nicht ein bestimmtes einzelnes Werk als Vorlage gedient habe.⁴ Demgegenüber geht die überwiegende Ansicht davon aus, dass ein bestimmter künstlerischer Stil als solcher nicht schutzfähig ist. Gegen die Zuschreibung von fremden Werken kann der Urheber aber gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht vorgehen.

2. Verwertungsrechte

Im Hinblick auf die Abweichungen der Poster von den Originalen stellt sich die Frage des Verhältnisses von § 16 UrhG zu § 23 UrhG. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass jede Bearbeitung oder andere Umgestaltung im Sinn des § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG,

¹ Vgl. von Welser, Urheberrecht im Prozess, 2022, Rn. 64.

² Vgl. BGH GRUR 1994, 191 – Asterix-Persiflagen

³ OLG Köln NJW 1998, 1416 – Miró; OLG Köln ZUM 2007, 140 – Miró II.

⁴ In den Vereinigten Staaten ist derzeit eine Sammelklage anhängig, in der den Betreibern von KI-Bildgeneratoren unter anderem die unerlaubte Verwendung von Trainingsdaten vorgeworfen wird. Eingereicht wurde die Klage von Sarah Andersen, Kelly McKernan, Karla Ortiz gegen Stability AI und andere (Klageschrift abgerufen am 4. März 2023 unter <https://stablediffusionlitigation.com/pdf/00201/1-1-stable-diffusion-complaint.pdf>; zum Umgang mit Trainingsdaten aus US-Sicht vgl. Sobel, Artificial Intelligence's Fair Use Crisis, Columbia Journal of Law & the Arts 2017 (Band 41) 45 ff.). Tatsächlich gab es schon Fälle, in den Comiczeichnungen leicht modifiziert wiedergegeben von Bildgeneratoren wurden (Andersen The Alt-Right Manipulated My Comic. Then A.I. Claimed It., New York Times, 31. Dezember 2022)

soweit sie körperlich festgelegt ist, zugleich eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG darstellt.⁵

Zu den Vervielfältigungen zählen nicht nur Nachbildungen, die mit dem Original identisch sind. Vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers werden vielmehr auch solche Werkumgestaltungen erfasst, die über keine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügen und sich daher trotz einer vorgenommenen Umgestaltung noch im Schutzbereich des Originals befinden, weil dessen Eigenart in der Nachbildung erhalten bleibt und ein übereinstimmender Gesamteindruck besteht.

Nicht jede Veränderung eines Werks ist zugleich eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Eine nur unwesentliche Veränderung einer benutzten Vorlage ist eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG. Eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG setzt daher eine wesentliche Veränderung der benutzten Vorlage voraus.

Ist die Veränderung der benutzten Vorlage so weitreichend, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen, liegt ein neues selbstständiges Werk vor, das nach § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers des als Vorlage verwendeten Werkes veröffentlicht und verwertet werden darf. Die von dem KI-Bildgenerator erstellten Bilder weichen – bis auf „C in Ägypten“ – nur im Detail von den Titelbildern ab. Ein eigener schöpferischer Ausdruck liegt nicht vor,

a) Comicfigur. § 16 Abs. 1 UrhG definiert das Vervielfältigungsrecht als das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Fraglich ist, ob hier eine Vervielfältigung vorliegt.⁶ Betroffen ist bei allen 6 Bildern das Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG.⁷ § 23 UrhG ist hier nicht berührt.

b) Titelbilder. Bei den 6 Bildern liegen zudem Vervielfältigung der Titelbilder in ihrer Gesamtheit vor. Bei dem Bild „C in Ägypten“ liegt darüber hinaus eine Umgestaltung nach § 23 UrhG vor.

Auf die umstrittene Frage, ob auch ein bestimmter Stil urheberrechtlich geschützt sein kann, kommt es hier nicht an.

Nach der Aufgabenstellung sind nur Verwertungsrechte zu prüfen. Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht zu prüfen.

3. Schranken

Eine Urheberrechtsverletzung würde nicht vorliegen, wenn die Eingriffe in §§ 16, 23 UrhG durch eine Schrankenbestimmung erlaubt wären.

⁵ BGH GRUR 2022, 899 Rn. 56 – Porsche 911.

⁶ Viele Bildgeneratoren arbeiten mit Diffusionsmodellen wie etwa Midjourney, Dall-E und Stable Diffusion. Zur Funktionsweise von Stable Diffusion vgl. Rombach und andere, High-Resolution Image Synthesis with Latent Diffusion Models, abgerufen am 4. März 2023 unter <https://arxiv.org/pdf/2112.10752.pdf>

⁷ Mehrere Untersuchungen haben bereits mit zahlreichen Beispielen nachgewiesen, dass Bildgeneratoren, die mit latenten Diffusionsmodellen arbeiten, Trainingsdaten teilweise nahezu unverändert wiedergeben (Somepalli und andere, Diffusion Art or Digital Forgery? Investigating Data Replication in Diffusion Models, abgerufen am 4. März 2023 unter <https://arxiv.org/pdf/2212.03860.pdf>; Carlini und andere, Extracting Training Data from Diffusion Models, abgerufen am 4. März 2023 unter <https://arxiv.org/pdf/2301.13188.pdf>)

a) Text and Data Mining, § 44b UrhG. § 44b UrhG erlaubt Vervielfältigungshandlungen für Text und Data Mining.⁸ § 44b Abs. 1 UrhG definiert Text und Data Mining als automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

Zulässig sind nach § 44b Abs. 2 Satz 1 UrhG Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind nach § 44b Abs. 2 Satz 2 UrhG zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Das Text und Data Mining ist unzulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Nutzungen vorbehalten hat.⁹

§ 44b UrhG erlaubt das Einlesen von Daten, nicht die Ausgabe. Der Output des KI-Bildgenerators von vervielfältigten bzw. umgestalteten Originalwerken ist nicht durch § 44b UrhG erlaubt.

b) Pastiche, § 51a UrhG. Nach § 51a Satz 1 UrhG ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches zulässig. Die Befugnis umfasst nach § 51a Satz 2 UrhG die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist. Eine Karikatur oder Parodie liegt bei dem Bild „C in Ägypten“ nicht vor, da es an einer irgendwie gearteten humorvollen Auseinandersetzung mit dem Original fehlt.¹⁰

aa) Fehlende künstlerische Auseinandersetzung. Der Begriff „Pastiche“ ist wenig gebräuchlich und ohne klare Konturen. Voraussetzung für die Pastiche-Schranke ist eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Werk.¹¹ Diese kann beispielsweise auch antithematisch sein und sich auf das gesamte Genre beziehen, dem die Vorlage zuzurechnen ist.¹² Ein Autoencoder, wie er auf der Website der K-GmbH beschrieben wird, liefert keine irgendwie geartete künstlerische Auseinandersetzung. Es werden lediglich Daten aus dem latenten Raum dekodiert.

bb) Dreistufentest. Die Bundesregierung ging in ihrem Gesetzesentwurf zu § 51a UrhG von einem weiten Anwendungsbereich aus. Erfasst werden sollen zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken, wobei hier insbesondere an Praktiken wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction oder Sampling zu denken sei.¹³ Die Einschätzung der Bundesregierung, der Pastiche-Begriff erfasse sämtliche dieser unterschiedlichen Phänomene, geht zu weit und widerspricht auch dem Dreistufentest aus Art. 13 TRIPs. Nach Art. 13 TRIPs begrenzen die Mitglieder Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumut-

⁸ Vgl. Käde, Kreative Maschinen und Urheberrecht, 2021, S. 86 ff.; Kleinkopf, Text- und Data-Mining, 2022, S. 237 ff..

⁹ Vgl. von Welser Urheberrecht im Prozess, 2022, Rn. 216.

¹⁰ Vgl. EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 20 – Deckmyn.

¹¹ OLG Hamburg GRUR 2022, 1217 Rn. 71 – Metall auf Metall III; OLG Frankfurt, Urteil vom 02.02.2023, Aktenzeichen 11 U 101/22; LG Berlin GRUR-RR 2022, 216 Rn. 38 – The Unknowable; LG München ZUM-RD 2022, 520 – Überschreiben eines Fotos; Bauer Die Aneignung von Bildern Eine urheberrechtliche Betrachtung von der Appropriation Art bis hin zu Memes, 2020, S. 287; von Welser Urheberrecht im Prozess, Rn. 233.

¹² LG Berlin GRUR-RR 2022, 216 Rn. 38 – The Unknowable.

¹³ BT-Drs. 19/27426, 91.

bar verletzen.¹⁴ Dieser Dreistufentest findet sich auch in der InfoSoc-RL wieder.¹⁵ Nach Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL dürfen die Art. 5 Abs. 1–4 InfoSoc-RL genannten Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Schon am Vorliegen eines bestimmten Sonderfalls könnte man hier zweifeln. Würde man die Pastiche-schranke auf KI-Output anwenden, so wäre die normale Auswertung des Werkes stark beeinträchtigt. Bildgeneratoren könnten auf der Grundlage von Trainingsdaten zielgerichtet Werke namentlich bestimmter Künstler vielfältigen, umgestalten und weiterentwickeln, worunter die normale Auswertung des Werkes leiden würde. Die dritte Stufe enthält eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, in der die widerstreitenden Interessen der Rechtsinhaber mit den Interessen abgewogen werden müssen, die durch die Schranke privilegiert sind.¹⁶

Im Rahmen der Interessenabwägung sind die Meinungs- und Kunstfreiheit zu berücksichtigen.¹⁷ Bei KI-Output fehlt es indes schon an der künstlerischen Auseinandersetzung, so dass die Interessenabwägung zugunsten von A ausfällt.

cc) Fehlende Werkqualität des KI-Outputs. Ob für die Pastiche-Schranke des § 51a UrhG die Werkqualität des Pastiche vorauszusetzen ist, kann hier offenbleiben, da auch die sonstigen Voraussetzungen fehlen.¹⁸

Auf die Frage ob ein Pastiche seinerseits Werkcharakter haben muss, kommt es daher gar nicht an.

c) Privatkopie, § 53 UrhG. Eine Privatkopie nach § 53 UrhG liegt nicht vor, da diese Schranke keine verändernden und umgestaltenden Vervielfältigungen erlaubt.

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf nach § 51 Abs. 1 S. 2 UrhG die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht.

In Bezug auf Internet-Recorder hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Kunde als Hersteller einer Privatkopie im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG anzusehen ist, wenn die Programmierung der Aufzeichnung einen Vervielfältigungsvorgang auslöst, der vollständig automatisiert ohne menschlichen Eingriff von außen abläuft. Der Anbieter des Internet-Recorders kann nach der Rechtsprechung auch dann nicht als Hersteller angesehen werden, wenn er sich nicht darauf beschränkt, seinen Kunden einen Speicherplatz für die Aufzeichnung der Sendungen zur Verfügung zu stellen, sondern ein Gesamtpaket von Leistungen anbietet.¹⁹

¹⁴ Vgl. v. Welser GRUR-Prax 2021, 463, 465.

¹⁵ OLG Hamburg GRUR 2022, 1217 Rn. 77 – Metall auf Metall III.

¹⁶ OLG Hamburg GRUR 2022, 1217 Rn. 82 – Metall auf Metall III.

¹⁷ OLG Hamburg GRUR 2022, 1217 Rn. 84 – Metall auf Metall III.

¹⁸ Für das Erfordernis der Werkqualität Stieper GRUR 2020, 699, 703.

¹⁹ BGH GRUR 2020, 738 – Internet-Radiorecorder; BGH MMR 2020, 538 – musicmonster; kritisch hierzu Schaefer GRUR 2020, 1248; Müller MMR 2020, 513.

Im vorliegenden Fall kann sich die X-GmbH allerdings schon deshalb nicht auf die Privatkopie-Schranke berufen, da diese keine Veränderungen, Umgestaltungen oder Bearbeitungen erfasst. Zudem ist auch bei der Privatkopierschranke der Dreistufentest anzuwenden.^{20 20}

III. Gesamtergebnis

Es liegt eine Urheberrechtsverletzung durch die X-GmbH vor. Durch die Ausgabe der 6 Bilder hat die x-GmbH die Verwertungsrechte von A verletzt.

²⁰ BGH GRUR 2020, 738 Rn. 46 – Internet-Radiorecorder.

V. Teil. Verwandte Schutzrechte

Fall 22: Websitegestaltung durch KI-Chatbot

Künstliche Intelligenz, Werkbegriff, Presseverleger-Leistungsschutzrecht

Sachverhalt

Rechtsanwalt A hat in der Tagespresse einen Artikel über einen neuen Online-Text-generator mit dem Namen „KI-Chatbot“ gelesen, der mit künstlichen neuronalen Netzen Sprache verarbeiten kann. Der Chatbot basiert auf einem Sprachmodell, das über 175 Milliarden Parameter verfügt und mit 45 Terabyte Textdaten trainiert wurde. Die K-GmbH, die den Chatbot entwickelt hat, hat für das Training unter anderem einen Großteil der deutschsprachigen Internetseiten eingelesen.

Das Sprachmodell kennt aufgrund umfangreicher Trainingsdaten die statistische Wahrscheinlichkeit zwischen bestimmten Zeichenfolgen, den sogenannten Token, und generiert Text, indem es die jeweils nächsten Token in der als wahrscheinlich errechneten Reihenfolge produziert. Bei Eingabe eines Textes berechnet das Sprachmodell die entsprechende Textausgabe. Dabei wird das jeweils nächste Wort nicht nur auf der Grundlage des vorhergehenden berechnet, sondern auf der Grundlage der vorhergehenden Zeichenabfolgen. Für den Nutzer erwecken diese Rechenoperationen den Anschein, als würde der KI-Chatbot sich auch an vorhergehende Fragen und Antworten aus dem Chatverlauf erinnern.¹

A will erreichen, dass seine Website in den gängigen Suchmaschinen möglichst hoch gelistet wird. Da er davon ausgeht, dass die Suchmaschinenalgorithmen, Internetseiten höher bewerten, die viele aktuelle Inhalte aufweisen, kopiert er aktuelle Pressemitteilungen des Bundesgerichtshofes in das Eingabefeld des KI-Chatbot und fordert diesen auf, den Text in fünf Sätzen zusammenzufassen. Den Output stellt er dann unter der Rubrik „Neues vom Bundesgerichtshof“ auf seine Website. A geht davon aus, dass die Pressemitteilungen als amtliche Werke² urheberrechtsfrei sind.

Er erhält kurz darauf eine Abmahnung von Rechtsanwalt B, der zuvor schon dieselbe Idee verwirklicht hatte und dem A nun einen Verstoß gegen das UrhG vorwirft. Insgesamt handelt es sich um über 50 Kurzmeldungen unter der Rubrik „Neues vom Bundesgerichtshof“, die B beanstandet. Die Texte, die B ebenfalls mit derselben Eingabe „Fasse den

¹ Die Beschreibung des KI-Chatbot entspricht dem Chatbot ChatGPT, der am 30.11.2022 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dieser beruhte in seiner ersten veröffentlichten Version auf dem Sprachenmodell GPT-3.5. („Generative Pre-trained Transformer“). GPT-3.5 ist eine leicht modifizierte Version von GPT 3, einem im Jahr 2020 vorgestellten Sprachenmodell (Brown und andere, Language Models are Few-Shot Learners, abgerufen am 4. März 2023 unter <https://arxiv.org/pdf/2005.14165.pdf>).

² Schricker/Loewenheim/Katzenberger § 5 UrhG Rn. 63.